

Erstattung der Einnahmeverluste für Beitragsausfälle im Januar 2021 wegen nicht erhobener Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 12. Januar 2021

An die

Landkreise und kreisfreien Städte und die

Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt.

Präambel

Die Landesregierung empfiehlt den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die Erhebung der Elternbeiträge im Monat Januar 2021 für alle Kinder die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden, auszusetzen.

Nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen werden das Land und die Kommunalen Spitzenverbände unter Einbeziehung der anderen Träger über das weitere Vorgehen und etwaige Hilfen des Landes in kommunalfreundlicher Weise entscheiden.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird in diesem Zusammenhang durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen gewährleisten, dass den Kommunen ein ausreichender Liquiditätskreditrahmen zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Liquidität zur Verfügung steht.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Land Sachsen-Anhalt erstattet den Gemeinden und Verbandsgemeinden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Einnahmeverluste, die sie dadurch erlitten haben, dass sie auf Grund der vom Land getroffenen Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt von Eltern keine Beiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz erhoben haben, deren Kinder im Monat Januar 2021 nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut wurden. Es ist den Gemeinden überlassen, wie sie die Beiträge für die Notbetreuung festsetzen und berechnen.

(2) Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde oder Verbandsgemeinde die Beiträge selbst erhebt oder gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 durch die Träger der Einrichtungen.

(3) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Beiträge zwar erhoben, diese aber den Eltern wieder erstatten. Der Erstattung steht Gutschrift auf dem jeweiligen Beitragskonto gleich.

(4) Die Erstattung nach Abs. 1 und 2 erhalten nur solche Gemeinden und Verbandsgemeinden, die ihre Zahlungen nach § 12b Kinderförderungsgesetz uneingeschränkt geleistet haben. Ein späterer oder nachträglicher Einbehalt steht der Nichtleistung nach Satz 1 gleich.

§ 2
Verfahren

- (1) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden melden dem für sie zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Summe der Einnahmeausfälle für den Monat Januar 2021 bis zum 15. April 2021. Soweit eine einkommensabhängige Staffelung der Erstattung erfolgt, ist dies mitzuteilen und in der gemeldeten Summe zu berücksichtigen.
- (2) Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendige Summe der Erstattungen für den Monat Januar 2021 bis zum 20. Mai 2021.
- (3) Das Land setzt auf Grundlage der eingegangenen Meldungen nach Absatz 2 die Höhe der Erstattung je örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und zahlt die Erstattung in einer Summe zusammen mit der Zahlung nach § 12 Kinderförderungsgesetz zum auf den 31. Mai 2021 nach § 12 Abs. 3 Kinderförderungsgesetz folgenden Zahlungstermin im September 2021 aus.

§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 12.1.2021 in Kraft und am 30.9.2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 12. Januar 2021

gez. Poggemann

Staatssekretärin
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

gez. Möbbeck

Staatssekretärin
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt